

Sozialbehörde Wetzikon

Beschluss	vom 27. Oktober 2020
Akten-Nummer	13.04
Betrifft	Handbuch ergänzende Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe der Stadt Wetzikon Änderungen/Ergänzungen: <ul style="list-style-type: none">- Ausbildungskosten- Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten- Wohnkosten bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften- Integrationszulage (IZU)- Verhütungsmittel- Wohnungssuche- Billag- Anwaltskosten- Kompetenzregelungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A)

Ausgangslage

1. Ausbildungskosten

Für das Angebot des Berufsvorbereitungsjahres (10. Schuljahr) an der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) fallen sowohl eine Anmeldegebühr wie auch einen Elternbeitrag an. Diese Kosten können von Sozialhilfe beziehenden Personen nicht selber getragen werden. Die Bewilligung dieser Kosten lag bisher in der Kompetenz der Sozialbehörde.

2. Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten

Per 1. Januar 2020 wurden die Ansätze des Grundbedarfs angehoben. Entsprechend sind im Handbuch Anpassungen vorzunehmen: Einerseits ist der GBL-Anteil für den Strom anzupassen. Andererseits ist die Regelung betreffend Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten zu aktualisieren, da diese ebenfalls auf Grundlage der alten SKOS-Richtlinien basiert.

Bisher wurde der GBL um 7,8% reduziert, falls in einzelnen Wohnungen keine Kosten zu Lasten der Klientinnen und Klienten für Strom sowie Konzessionen (Kehricht, TV-Anschluss), Hausrat (Unterhalt, Reparatur, Ersatzbeschaffungen von Möbeln) etc. anfallen. Wie diese Prozentzahl ursprünglich definiert wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar – auch nicht mit den Werten aus dem alten SKOS-Warenkorb. Eine Anfrage bei der SKOS hat keine klare Antwort bzw. Empfehlung ergeben, wie bei solchen Situationen vorzugehen ist.

Werden die Positionen Energieverbrauch, Kehrichtgebühren, TV-Anschlussgebühren, Serafe-Gebühren, Auslagen für Hausrat gemäss HABE-Studie auf Basis eines Einpersonenhaushaltes zusammengezählt, resultiert ein Betrag von Fr. 112.60 bzw. 11,29% des GBLs.

3. Wohnkosten bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Eine Anpassung des Handbuchs ist notwendig, um die effektive Praxis abzubilden, wonach ein erwachsenes Kind, das in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften lebt und als Einzige im Haushalt unterstützt wird, gleich behandelt wird wie eine Person in einer Zweck-Wohngemeinschaft.

4. Integrationszulage (IZU)

Die Darstellung der aktuellen IZU-Tabelle ist nicht übersichtlich, da teilweise verschiedene Kategorien (Alter/Pensum) vermischt werden. Weiter ist die gängige Praxis, wonach eine Teilnahme in der Mobilen Einsatzgruppe/der bewachten Velostation mit einem Pensum von mehr als 50% mit einer IZU von Fr. 150 (junge Erwachsene) bzw. Fr. 300.00 (Erwachsene) honoriert wird (analog der Teilnahme an anderen Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen), nicht abgebildet.

5. Verhütungsmittel

Die Kosten für Pille etc. sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung kann in besonderen Fällen bei sozialer Indikation erfolgen. Die Kompetenz zur Bewilligung entsprechender Kosten lag bisher bei der Bereichsleitung.

6. Wohnungssuche

Für die Beratung bei der Wohnungssuche beauftragte der Sozialdienst bisher ausschliesslich die Stiftung Netzwerk. Da es inzwischen weitere Fachstellen gibt, welche Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche anbieten, ist der entsprechende Handbucheintrag anzupassen.

7. Billag

Infolge Wechsels der Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr von Billag zu Serafe muss der entsprechende Handbucheintrag „Billag“ umbenannt werden.

8. Anwaltskosten

Um subsidiäre Versicherungsleistungen geltend zu machen, ist der Sozialdienst teilweise auf juristische Einschätzungen und Schriftlichkeiten angewiesen. Dies gilt insbesondere für IV-Verfahren, bei denen ggf. innert einer relativ kurzen Frist Einwand bzw. Rekurs erhoben werden muss. Aktuell liegt die Kompetenz für Kosten bis max. Fr. 2'500.00 pro Fall bei der Bereichsleitung. Tarifierhöhungen juristischer Dienstleistungen machen eine Anpassung dieses Betrags notwendig.

9. Kompetenzregelungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A)

Mit Beschluss vom 8. Mai 2018 hat die Sozialbehörde Wetzikon einen Grundsatzentscheid über die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A) gefällt. In diesem wurde jedoch die Kompetenzdelegation nicht abschliessend geklärt. In der Praxis hat dies wiederholt zu Situationen geführt, bei denen unklar war, ob der Sozialdienst oder die Sozialbehörde für die Bewilligung bestimmter Kosten zuständig ist.

Erwägungen

1. Ausbildungskosten

Das Berufsvorbereitungsjahr an der BWZSO hat sich als Lösung für jene Jugendlichen bewährt, die nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit noch keine Lehrstelle gefunden haben. Es kann deshalb als Norm-Angebot betrachtet werden und die Kostenübernahme der Anmeldegebühr und des Elternbeitrags soll durch die Bereichsleitung Sozialdienst erfolgen.

2. Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten

In solchen Situationen ist künftig einen pauschalen Abzug von 10% vorzunehmen. Einerseits aus Gründen der Einfachheit und andererseits, da eine Bandbreite von Situationen vorzufinden ist – in gewissen Mietverträgen sind sämtliche obigen Auslagen inklusive, in anderen nur einige davon. Es erscheint daher praktikabel, solche Situationen pauschalisiert zu behandeln.

3. Wohnkosten bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Ein erwachsenes Kind, das in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebt und als einzige Person im Haushalt unterstützt wird, soll hinsichtlich der Mietzinsrichtlinien gleich behandelt werden wie eine Person in einer Zweck-Wohngemeinschaft.

4. Integrationszulage (IZU)

Die Darstellung der IZU-Tabelle wird überarbeitet. Für die Teilnahme in der Mobilen Einsatzgruppe/der bewachten Velostation mit einem Pensum von mehr als 50% wird eine IZU von Fr. 150 (junge Erwachsene) bzw. Fr. 300.00 (Erwachsene) gewährt.

5. Verhütungsmittel

Künftig sollen die Sozialarbeitenden eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung in besonderen Fällen bei sozialer Indikation selber bewilligen können.

6. Wohnungssuche

Der Sozialdienst soll für die Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche künftig Aufträge an sämtliche in diesem Bereich tätigen Fachstellen erteilen können.

7. Billag

Der Handbucheintrag „Billag“ soll umbenannt werden in „Radio- und Fernsehgebühr“.

8. Anwaltskosten

Die Kompetenz zur Bewilligung von Anwaltskosten durch die Bereichsleitung sollen auf total Fr. 3'000.00 pro Fall erhöht werden.

9. Kompetenzregelungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A)

In Ergänzung zum Beschluss vom 8. Mai 2018 und unter Berücksichtigung der Asylfürsorgeverordnung (AFV), den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017, den Empfehlungen der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Hinwil vom 15. März 2018 und den Unterstützungsrichtlinien der AOZ nach Asylfürsorgeverordnung (AOZ URL nach AFV, Version 07/2018) legt die Sozialbehörde folgende Kompetenzregelung fest:

Seite im Handbuch	Kompetenzregelung		
	Sozialarbeitende	Bereichsleitung	Sozialbehörde
AHV-Mindestbeiträge	Nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder bei Anspruch auf Rentenleistung		
Amtliche Dokumente	<i>analog SKOS-Fälle</i>	<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Ausbildungskosten	<i>analog SKOS-Fälle</i>	<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Auslagen für Beruf	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Auslagen für Schule	Auslagen für den ersten Schuleintritt einmalig max. Fr. 150.00 pro Kind Auslagen für Schulmaterial max. Fr. 100.00 pro Kind und Jahr Elternbeiträge an obligatorische Schulreisen: effektive Kosten		
Austritt aus der Sozialhilfe / Übernahme zukünftiger Kosten bei Fallabschluss		im Rahmen der vorliegenden Richtlinie, max. Fr. 1'000.00 pro Fall	
Auswärtige Verpflegung	Fr. 5.00 pro Tag bzw. max. Fr. 105.00 pro Monat		
Babyausstattung (Erstanschaffung)	höchstens Fr. 200.00	zusätzlich höchstens Fr. 200.00	
Besuchsrecht: Beiträge für Besuche von Kindern	bei regelmässiger Wahrnehmung des Besuchsrechts Fr. 14.00 pro Tag und Kind bzw. Fr. 105.00 für eine Ferienwoche bei fremdplatzierten Kindern, welche das Wochenende bzw. die Ferien im elterlichen Haushalt verbringen der Tagesansatz des entsprechenden GBL für die ganze Unterstützungseinheit		
Brillen oder Kontaktlinsen	maximale Vergütung für ein Brillengestell bis Fr. 150.00		
Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer	<i>analog SKOS-Fälle</i>	<i>analog SKOS-Fälle</i>	

Seite im Handbuch	Kompetenzregelung		
	Sozialarbeitende	Bereichsleitung	Sozialbehörde
Einkommensfreibetrag	(*) siehe separate Tabelle unten		
Einkommensfreibetrag, Fortsetzung I	Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 450.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.		
Einrichtungskosten		Ersatzanschaffungen bei Wegfall der kantonalen Unterbringungspauschale bis max. Fr. 500.00 alle zwei Jahre	
Ferienlager und Freizeitaktivitäten für Minderjährige	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Genossenschaftsanteile		<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Grundbedarf, Fortsetzung II	Der Grundbedarf für VA-A orientiert sich an den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich. Ein Mehrpersonenhaushalt ist die Norm. Bei Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschalisiert sind, wird ein Abzug von 5% vorgenommen. Sind in der Unterbringung zusätzlich die Radio- und Fernsehgebühr und/oder Kehrrechtgebühren inbegriffen, wird ein Abzug von 7% vorgenommen.	Abweichungen zu den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich	
Integrationsprogramme		Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur beruflichen Integration bis zu einem Betrag von Fr. 24'000.00 pro Person (nur Personen ohne ALV Anspruch, ohne laufendes IV-Verfahren und einer	

Seite im Handbuch	Kompetenzregelung		
	Sozialarbeitende	Bereichsleitung	Sozialbehörde
		Arbeitsfähigkeit von mind. 50%) Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte zur sozialen Integration bis zu einem Betrag von maximal Fr. 12'000.00 pro Person.	
Integrationszulage	(**) siehe separate Tabelle unten		
Integrationszulage, Fortsetzung	Die kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen dürfen zusammen Fr. 450.00 pro Unterstützungsfall nicht überschreiten.		
Kinder-Betreuungskosten	<i>analog SKOS-Fälle</i>	<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Krankenkasse: Prämie KVG und VVG	Zahnversicherung bei Kindern bis max. Fr. 15.00 pro Monat		
Krankenkasse: Selbstbehalt und Franchise, ungedeckte Gesundheitskosten	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Kurz-Einsatzplatz (Testarbeitsplatz)	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Mietkaution (Depot) und Garantieerklärung	<i>analog SKOS-Fälle</i>	<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Nebenkosten von fremdplatzierten Minderjährigen	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Rechtsberatung Klientinnen und Klienten betreffend	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Schäden (Haftpflicht)	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Sozialpädagogische Familienbegleitung / Begleitetes Besuchsrecht		<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Spielgruppen	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Spitex-Dienste	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Stationärer Aufenthalt mit angegliederter Therapie		<i>analog SKOS-Fälle</i>	

Seite im Handbuch	Kompetenzregelung		
	Sozialarbeitende	Bereichsleitung	Sozialbehörde
Stationäre Massnahmen für Kinder / Jugendliche		<i>analog SKOS-Fälle</i>	
Übersetzungen	Fremdsprachen max. Fr. 300.00 pro Jahr	Fremdsprachen zusätzlich max. Fr. 200.00 pro Jahr	
Umzugskosten / Reinigung / Entsorgung	Umzugs- und Entsorgungskosten bei Wegfall der kantonalen Unterbringungspauschale bis max. Fr. 1'500.00		
Verhütungsmittel	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Verkehrsauslagen, öffentlicher Verkehr	Kostenübernahme ohne Abzug des Lokaltarifs		
Verkehrsauslagen, andere		Taxikosten bis max. Fr. 200.00 pro Jahr	
Versicherungen	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Wohnungssuche	längstens 6 Monate, sofern Bewilligung für Einzelunterkunft erteilt		länger als 6 Monate, sofern Bewilligung für Einzelunterkunft erteilt
Wohnkosten, Fortsetzung I	Ein Mehrpersonenhaushalt ist die Norm. Ein Anspruch auf eine Einzelunterkunft besteht nur bei spezieller Indikation. Der anrechenbare Maximalmietzins bei einer privaten Unterkunft entspricht den Ansätzen der Sozialbehörde. Während der Unterstützungsdauer besteht keine freie Wohnsitzwahl.		
Wohnkosten, Fortsetzung II		Bewilligung für eine Einzelunterkunft	
Wohn-Nebenkosten	<i>analog SKOS-Fälle</i>		
Zahnbehandlungskosten	<i>analog SKOS-Fälle</i>		Behandlungen über Fr. 3'000.00 pro Person und Jahr
Zusätzliche situationsbedingte Leistungen	Fr. 100.00 pro Person und Jahr		
Zweckentfremdung oder Verlust	<i>analog SKOS-Fälle</i>		

(*) **Umfang des EFB** bei VA-A

Anstellungsprozente pro Person Basis 42 Std. pro Woche	
Vollzeiterwerbstätigkeit	Fr. 200.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	%-Anteil von Fr. 200.00 (mind. Fr. 50.00)

(**) Umfang der IZU bei VA-A

Tätigkeit	Alter der unterstützten Person	
	bis 25-jährig	ab 25-jährig
Mobile Einsatzgruppe (ME) / Velostation in Wetzikon VA-A	Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)	Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)
Schulbesuch (überobligatorisch) Berufslehre Berufspraktikum VA-A		Fr. 150.00
Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationspro- gramme (inkl. Deutschkurs) VA-A: Deutschkurs VA-A: Integrations- und Qualifizierungsprogramm	Fr. 50.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)	Fr. 50.00 Vollzeit: Fr. 150.00 Teilzeit: %-Anteil von Fr. 150.00 (mind. Fr. 50.00)

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Die Seite „Ausbildungskosten“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Bei Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt der Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die Sozialhilfeunabhängigkeit herbeizuführen. Eine Berufsausbildung ist zu fördern. Bei der Berechnung der Ausbildungskosten ist von der gesamten Ausbildungsdauer einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten auszugehen.“

Es sind Stipendiengesuche und/oder Gesuche an Fonds und Stiftungen zu stellen.

Die Aus- und Weiterbildung ist mit dem RAV zu koordinieren.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- max. Fr. 300.00 pro Auszubildender und Schuljahr

Bereichsleitung Sozialdienst

- zusätzlich max. Fr. 500.00 pro Auszubildender und Schuljahr

- Anmeldegebühr und Elternbeitrag für das Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) an der BWSZO

Sozialbehörde
- höhere Kosten“

2. Die Seite „Grundbedarf, Fortsetzung I“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„(...)

Reduktion des Grundbedarfs aufgrund der Miet-Nebenkosten

Falls in einzelnen Wohnungen keine Kosten zu Lasten der Klientinnen und Klienten für Strom anfallen, ist der Grundbedarf gemäss dem SKOS-Warenkorb entsprechend um 4.7% zu reduzieren. Fallen zudem auch keine Konzessionen (Kehricht, TV-Anschluss), Auslagen für Hausrat (Unterhalt, Reparatur, Ersatzbeschaffungen von Möbeln) etc. an, ist der Grundbedarf um insgesamt 10% zu reduzieren.

Grundbedarf für Personen in betreuten Wohnformen

In betreuten Wohnformen ohne Klinik- oder Heimcharakter (z.B. Begleitetes Wohnen) ist von einer Zweckwohngemeinschaft auszugehen. Der Grundbedarf wird um 10% reduziert. In den meisten Fällen sind Wohnnebenkosten wie Strom, Gas, Radio/TV-Gebühr in den Platzierungskosten enthalten. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in solchen Institutionen wird deshalb um weitere 10% reduziert. In der Regel werden von den Institutionen Vorschläge für die Höhe des Grundbedarfes gemacht. Diese sollen aufgrund der Gleichbehandlung der Bewohner/innen übernommen werden.

(...)“

3. Die Seite „Wohnkosten“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„(...)

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften / Zweck-Wohngemeinschaften

Werden innerhalb einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, wird der gemäss den massgeblichen Mietzinsrichtlinien für die entsprechende Haushaltsgrösse angemessene Mietzins auf die Personen aufgeteilt.

Leben erwachsene Kinder noch bei ihren Eltern und werden weder die Eltern noch andere Haushaltsmitglieder durch die Sozialhilfe unterstützt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur Limite der unterstützten Person.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse. Wohnen unterstützte Personen mit nicht unterstützten Personen im gemeinsamen Haushalt, wird der effektive anteilmässige Mietzins angerechnet bis maximal zur Limite der unterstützten Personen. Sollten während der Unterstützungsperiode weitere Haushaltsmitglieder neu in die Unterstützung aufgenommen werden, gelten die definierten Mietzinslimiten unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

(...)“

4. Die Seite „Integrationszulage (IZU)“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

Tätigkeit	Alter der unterstützten Person	
	bis 25-jährig	ab 25-jährig
Mobile Einsatzgruppe (ME) / Velostation in Wetzikon	bis 50% Fr. 100.00 ab 51% Fr. 150.00	bis 50% Fr. 150.00 ab 51% Fr. 300.00
Gemeinnützige Tätigkeit Nachbarschaftliche Tätigkeit Pflege von Angehörigen	bis 14h pro Woche Fr. 100.00 ab 15h pro Woche Fr. 150.00	
Schulbesuch (überobligatorisch) Berufslehre Berufspraktikum	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationspro- gramme (inkl. Deutschkurs)	bis 50% Fr. 100.00 ab 51% Fr. 150.00	bis 50% Fr. 150.00 ab 51% Fr. 300.00
Bewilligte selbständige Erwerbstätigkeit (Nur bei unklarer Einkommenssituation, ansonsten wird ein EFB gewährt.)	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Begleitete Stellensuche (RAV, DFA, IV- Bewerbungscoaching etc.)	Fr. 50.00	Fr. 100.00

5. Die Seite „Verhütungsmittel“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Die Kosten für Pille etc. sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren.

Eine Übernahme der Kosten für länger dauernde Verhütung kann in besonderen Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Kompetenzen

Sozialarbeitende

- obige Ausnahme

Sozialbehörde

- Unterbindungen“

6. Die Seite „Wohnungssuche“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Für die Beratung bei der Wohnungssuche erteilt der Sozialdienst den Auftrag an eine entsprechende Fachstelle (z. B. Stiftung Netzwerk).

(...)“

7. Die Seite „Billag“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird umbenannt in „Radio- und Fernsehgebühr“ sowie wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„Die Gebühren der Radio- und Fernsehgebühr (Serafe) sind im Grundbedarf enthalten.“

8. Die Seite „Anwaltskosten“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„(...)

Kompetenzen

Bereichsleitung Sozialdienst

- Kosten bis max. Fr. 3'000.00 pro Fall

Sozialbehörde

- höhere Kosten“

9. Die Seite „Hinweise zum Handbuch“ des Handbuchs des Sozialdienstes Wetzikon wird wie folgt angepasst und sofort in Kraft gesetzt:

„(...)

4. Anwendbarkeit

Die in diesem Handbuch festgehaltenen Kompetenzen und Regelungen beziehen sich grundsätzlich auf Personen, welche mit ordentlicher Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden.

In Ergänzung dazu sind abweichende Kompetenzen für die Personengruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (im Folgenden VA-A genannt) in grauer Schrift aufgeführt. Diese Regelungen stützen sich auf

- die Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- die Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2017 (mit Anpassungen vom 15. Mai 2019)
- die Empfehlungen der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Hinwil vom 15. März 2018
- den Grundsatzentscheid zur Sozialhilfe für VA-A der Sozialbehörde Wetzikon vom 8. Mai 2018
- die Unterstützungsrichtlinien der AOZ nach Asylfürsorgeverordnung (AOZ URL nach AfV, Version 07/2018), welche im Auftrag der Sozialbehörde Wetzikon die VA-A betreut“

Zudem werden die in den Erwägungen unter Punkt 9 ausgeführten Kompetenzregelungen in das Handbuch des Sozialdienstes Wetzikon aufgenommen und sofort in Kraft gesetzt.

10. Der Bereichsleiter Sozialdienst wird beauftragt, die Sozialarbeitenden über die Änderungen bzw. Ergänzungen zu instruieren.

11. Öffentlichkeit des Beschlusses: Dieser Beschluss ist öffentlich.

Sozialbehörde Wetzikon



Remo Vogel
Präsident



Fabian Nievergelt
Fürsorgesekretär

Mitteilung an:

- Mitglieder der Sozialbehörde
- Bereichsleiter Sozialdienst

versandt:

niefab